

Wirtschaftsstrafrecht

C. Nebenstrafrecht

8. Stunde (13.12.2010 / 18:00 Uhr): Insolvenzverschleppung

(1) „Insolvenzverschleppung“

§ 15a InsO (Antragspflicht bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit)¹

„(1) Wird eine juristische Person **zahlungsunfähig** oder **überschuldet**, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Insolvenzantrag zu stellen. [...]

(3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.

(5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“

§ 17 InsO (Zahlungsunfähigkeit)

„(1) Allgemeiner Eröffnungsgrund ist die Zahlungsunfähigkeit.

(2) Der Schuldner ist zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, die fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.“

§ 19 InsO (Überschuldung)

„(1) Bei einer juristischen Person ist auch die Überschuldung Eröffnungsgrund.

(2) Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, **es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich**². Forderungen auf Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen oder aus Rechtshandlungen, die einem solchen Darlehen wirtschaftlich entsprechen, für die gemäß § 39 Abs. 2 zwischen Gläubiger und Schuldner der Nachrang im Insolvenzverfahren hinter den in § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Forderungen vereinbart worden ist, sind nicht bei den Verbindlichkeiten nach Satz 1 zu berücksichtigen. [...]“

¹ I.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008. In Kraft seit 1. November 2008. Hervorhebungen nur hier.

² Zur Änderung des § 19 Abs. 2 InsO durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz (FMSStG) vgl. *Grube / Röhm wistra* 2009, 81; *Bittmann wistra* 2009, 138.

(2) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)

- Tathandlung

- Vorenthalten von Arbeitnehmer-Beiträgen (§ 266a Abs. 1 StGB)

- Vorenthalten von Arbeitgeber-Beiträgen (§ 266a Abs. 2 StGB)

- Nichtabführung von Entgeltsanteilen (§ 266a Abs. 3 StGB)

- Absehen von Strafe / Strafausschließung (§ 266a Abs. 6 StGB)

(3) Bankrott (§ 283 StGB)(4) Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB)

Besprechungsfall (6): „Insolvenz“ (BGH, Beschl. vom 28.10.2008 – 5 StR 166/08 = NJW 2009, 157)

(1) Welche Interessen bestehen im Fall einer Insolvenz?

(2) Warum hat der Gesetzgeber die Stellung eines Insolvenzantrages mit Strafe bedroht? Was ist das Rechtsgut der Insolvenzdelikte?

(3) Beschreiben Sie die Begriffe „Zahlungsunfähigkeit“ und „Überschuldung“.

(4) Wodurch unterscheidet sich die „Insolvenzverschleppung“ (§ 15a InsO) vom Bankrott (§ 283 StGB)?

(5) Handelt es sich beim Bankrott (§ 283 StGB) um ein Erfolgs- oder ein Gefährdungsdelikt?

(6) Handelt es sich bei der Verletzung der Buchführungspflicht (§ 283b StGB) um ein Erfolgs- oder ein Gefährdungsdelikt?

(7) Bilden Sie Beispielfälle für eine „Insolvenzverschleppung“ (§ 15a InsO) bzw. für einen Bankrott (§ 283 StGB)?